

# Sitzungsvorlage Nr. 302/2018

Verkehrsausschuss

am 10.10.2018



Verband Region  
Stuttgart

28.09.2018 - Dokument 7

466- VA-Ö - 302/2018

zur Beschlussfassung

**- Öffentliche Sitzung -**

---

## Zu Tagesordnungspunkt 4

### Verbundförderung

#### I. Sachvortrag

##### 1. Allgemeines

Seit Gründung des VVS-Mischverbundes ist das Land an der Finanzierung des ÖPNV beteiligt und hat zum Ausgleich von Verbund- und Finanzierungslasten Zuschüsse von

- 20,1 Mio. € an die Landeshauptstadt Stuttgart (für verbundbedingte Belastungen der Verbundstufe I und II sowie Ausgleich von Stuttgarter S-Bahn-Sonderlasten)
- 0,8 Mio. € an den VVS (als Gesellschafteranteil – Zuschuss)
- 8,0 Mio. € an den Verband Region Stuttgart (als Ausgleichsleistungen für Harmonisierungs- und Durchtarifierungsverluste in der Verbundstufe II)

gewährt. Diese Finanzierungs- bzw. Verbundförderverträge (1. Generation) wurden vom Land zum Ende 2005 gekündigt und die Leistungen an die damals neu konzipierten Regelungen der Verbundfinanzierung angepasst. Die Stuttgarter S-Bahn-Sonderlasten wurden dabei sondervertraglich geregelt.

Mit der landesweiten Neuregelung der Verbundförderung (2. Generation) ab 2006 wurde der Basisförderbetrag für den Bereich des VVS in Höhe von 21,3 Mio. € im Zeitraum bis einschließlich 2010 jährlich um 2 % - damit über die Laufzeit um insgesamt 10 % auf schließlich 19,138 Mio. € - gekürzt.

Der aktuelle Verbundfördervertrag (3. Generation) zwischen dem Land, der Landeshauptstadt, dem Verband Region Stuttgart, den vier Verbundlandkreisen (BB, ES, LB, RMK) und dem VVS gilt für die Jahre 2011 bis Ende 2018. Das Fördervolumen im VVS beträgt 19,138 Mio. € und verteilt sich auf die Landeshauptstadt (58,43 %), die VVS GmbH (3,82 %) und den Verband Region Stuttgart (37,75 %). Der regionale Anteil macht davon rd. 7,225 Mio. € aus. Die Verbundförderung unterliegt in vollem Umfang einem Leistungsanreizsystem, bei dem die Entwicklung mittels zweier Leistungskennzahlen jeweils im Verhältnis aller anderen Verbünde im Land bewertet wird. Durch die gute Fahrgastentwicklung und die steigenden Betriebsleistungen im VVS konnte der Regelförderbetrag in fünf Jahren gehalten und in 2016/2017 sogar überschritten werden. Lediglich im Jahr 2014 erfolgte eine geringfügig reduzierte Auszahlung.

##### 2. Kurzläuferevereinbarung zur Verbundförderung für 2019 und 2020

Das Verkehrsministerium hat mit Schreiben vom 06.07.2018 mit den Verbundsprechern vorabgestimmte Eckpunkte für eine kurzlaufende Verbundfördervereinbarung 2019/2020 vorgelegt und auf dieser Grundlage auch den Vertragspartnern im VVS (LHS, VRS, Landkreise und VVS) in der Sommerpause den Vereinbarungsentwurf übersandt, der im Verbund- und Aufgabenträgertreffen des Landes am 07.09.2018 vorgestellt wurde. Die kurzlaufende Vereinbarung ist nach Auffassung des Landes für die Übergangszeit

notwendig, damit ein zeitlicher Gleichklang mit der zweiten Stufe der ÖPNV-Finanzreform hergestellt werden kann, die ab 2021 wirksam werden soll. Danach soll wieder eine länger laufende vertragliche Regelung mit den Fördermittelempfängern erfolgen.

Der nun vorliegende Vereinbarungsentwurf für eine Verbundförderung für 2019/2020 (**Anlage**) beinhaltet

a) („Soll -“) Zielsetzungen in der Präambel

- für eine weitergehende und landesweit einheitliche Kundengarantie als Branchenlösung,
- für ein Service-Konzept für die ÖV Kunden (Telefon-Hotline, Apps, regionale Datendrehscheiben, Anschlussinformation und Echtzeit-Dateninformation),
- für eine nachfragebasierte und dynamische Einnahmeverteilung in den Verbänden bis spätestens 2025 und erkennbare Vorbereitungen dazu bereits bis Ende 2020,
- für ein System zur Erzielung landeseinheitlich vergleichbarer Fahrgastzahlen auf der Grundlage automatischer Fahrgastzählensysteme (AFZS) oder vergleichbarer Systeme, die vom Land über ein Förderprogramm unterstützt werden sollen,
- und für eine Neuausrichtung des Leistungsanreizsystems in der Verbundförderung.

*Anmerkung:*

*Die in den Eckpunkten zum Kurzläufervertrag ursprünglich vorgesehene Fassung der Präambel sah eine „verbindliche“ Vorfestlegung zu den o.g. landespolitischen Zielsetzungen bereits im Hinblick auf einen Verbundfördervertrag ab 2021 ff. vor. Das Land hat auf Drängen der Vertragspartner auf die „vertragliche Bindungswirkung“ seiner in der Präambel genannten verkehrspolitischen Zielsetzungen nunmehr verzichtet.*

b) (Neue) Regelungen im vertraglichen Teil

- über die Weitergewährung der Verbundförderung im bisherigen Umfang (VVS gesamt 19,138 Mio. €, regionaler Anteil 7,225 Mio. € - § 1) und Beibehaltung des Leistungsanreizsystems (§ 1) mit geringfügiger Anpassung des Kennzahlensystems (Anlage 1 der Vereinbarung),
- über die Verpflichtung, dass der kommunale Beitrag zur Verbundfinanzierung mindestens der Höhe der Landesförderung entsprechen muss (neu § 2 Abs. 1),
- über die Verpflichtung des Verbundes zur Übernahme der Regelungen der Verbundförderung bei Verträgen mit Eisenbahnverkehrsunternehmen oder Dritten bzw. dessen Informationspflicht gegenüber dem Land, falls dies nicht gewährleistet werden kann (neu § 2 Abs. 2),
- über die Beibehaltung verbundspezifischer Regelungen zur Mobilitätsgarantie im bisherigen Umfang (neu § 2 Abs.5),
- über die Zustimmung des Verbundes zur Bereitstellung von Haltestellen- und Soll-Fahrplandaten der Verbundlinienverkehre unter Open-Data-Bedingungen gegenüber der Landesnahverkehrsgesellschaft (neu § 2 Abs.9),
- über die finanzielle Unterstützung von Verbundkooperationen bzw. Zusammenschlüssen mit einheitlichem Gesamttarif durch das Land (§ 2 Abs. 10).

Die übrigen Vertragsbestimmungen gegenüber der aktuell noch laufenden Verbundfördervereinbarung bleiben weitgehend unverändert bzw. deren Voraussetzungen liegen im VVS bereits vor oder werden bereits erfüllt.

### **3. Wertung und Empfehlung der Geschäftsstelle**

Der vorliegende Vereinbarungsentwurf zur Verbundförderung für die Jahre 2019/2020 enthält bereits verkehrspolitische Zielsetzungen des Landes, die darauf abzielen, mittelfristig landesweit einheitliche Rahmenbedingungen und Standards in wichtigen Bereichen zu erreichen. Es steht zu erwarten, dass das Land darauf drängt, die in der Präambel der Kurzläufervereinbarung formulierten Ziele in die anschließende langlaufende Folgevereinbarung ab 2021 ff. aufzunehmen. Deshalb wird es wichtig sein, dass die Vertragspartner bereits frühzeitig in die künftigen Überlegungen und Diskussionen mit dem Land für eine langfristige Verbundförderung eingebunden werden. Da bei den nun vorgesehenen Formulierungen in der Präambel deutlich wird, dass damit keine abschließende Vorfestlegung stattfindet, ist die Fortführung entsprechend des jetzt vorgeschlagenen Fördervertrags ein wichtiger Baustein zur Finanzierung des ÖPNV in der Region.

### **4. Weiteres Vorgehen**

Das Land hat die Partner der Verbundförderung in den Verbundräumen darum gebeten, noch im Laufe des Herbstes die erforderlichen Gremienzustimmungen zum Übergangsvertrag für die Jahre 2019/2020 herbeizuführen. Der VVS will in der Sitzung des Aufsichtsrates am 09. Oktober darüber beraten. Die Landeshauptstadt und die Verbundlandkreise werden ebenfalls zeitnah ihre Gremien mit dem Thema befassen. Eine Unterzeichnung durch alle Partner soll spätestens Anfang Dezember erfolgen.

### **5. Haushaltsrechtliche Auswirkungen**

Im Ergebnishaushalt des Haushaltsentwurf 2019 sind in Teilhaushalt 6, Sachkonto 31410030, Verbundfördermittel des Landes in Höhe von 7.224.600 € veranschlagt. Mittel in gleicher Höhe sind in der Mittelfristigen Finanzplanung bis 2022 eingeplant.

## **II. Beschlussvorschlag**

1. Der Verkehrsausschuss stimmt der Vereinbarung zur Verbundförderung für den Zeitraum 2019/2020 zu.
2. Die Regionaldirektorin wird zum Abschluss der Vereinbarung beauftragt.